

**§ 5 Umstrukturierung und Umstellung  
(zu § 8 der Weinverordnung)**

<sup>1</sup>Die Mindestparzellengröße, für die eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann, beträgt 1 Ar. <sup>2</sup>Die Mindestparzellengröße, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, beträgt 5 Ar.